

# Amtliche Bekanntmachungen

## Inhalt:

Ordnung für die  
Besetzung von Professuren

an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
(Berufungsordnung)

Vom 24. Juli 2023

**Hinweis zur Rügeobliegenheit:**

Gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) kann nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung einer Ordnung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Universität Bonn nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet oder
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Universität vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Ordnung für die  
Besetzung von Professuren an der  
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
(Berufungsordnung)**

**vom 24. Juli 2023**

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4 Satz 1, 22 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3, 38 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes betreffend die Mitgliedschaft der Universitätskliniken im Arbeitgeberverband des Landes vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), hat der Senat der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn folgende Ordnung erlassen:

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Ordnung gilt für alle Berufungsverfahren, für die nach dem Inkrafttreten dieser Ordnung ein Berufungsantrag gemäß § 2 gestellt wird. Berufungsverfahren, für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits ein Berufungsantrag gestellt wurde, werden nach Maßgabe der Berufsungsordnung vom 28. November 2018 in der Fassung der Dritten Ordnung zur Änderung der Berufsungsordnung vom 24. März 2022 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 52 Jg., Nr. 23 vom 29. März 2022) zu Ende geführt.

## **§ 2 Berufungsantrag**

(1) Das Berufungsverfahren wird durch den Antrag der Fakultät an das Rektorat auf Freigabe einer bestimmten Professur zur (Wieder-)Besetzung (Berufungsantrag) eingeleitet. Der Berufungsantrag soll die Bedeutung und die Ausrichtung der Professur unter Berücksichtigung der generellen Stellenplanung der Fakultät insbesondere in Bezug auf den Hochschulentwicklungsplan sowie die vorhandene und zukünftig geplante Ausstattung darlegen. Die Fakultätsgleichstellungsbeauftragte ist zu beteiligen. § 80 Absatz 2 Satz 2 HG findet Anwendung. Zusammen mit dem Berufungsantrag wird dem Rektorat die vom Fakultätsrat unter Beachtung von § 11b HG NRW festgelegte Zusammensetzung der Berufungskommission mitgeteilt. Das Rektorat kann die Fakultät zu Änderungen hinsichtlich der Zusammensetzung der Berufungskommission auffordern.

(2) Der Berufungsantrag enthält den in der Fakultät erarbeiteten und durch den Fakultätsrat beschlossenen Ausschreibungstext sowie eine in inhaltlicher Übereinstimmung mit dem Ausschreibungstext stehende Liste mit den maßgeblichen und für das gesamte Verfahren verbindlichen gewichteten Kriterien für die Auswahl unter den Bewerbungen. Auf die Entscheidung über den Ausschreibungstext findet § 19 Absatz 1 Landesgleichstellungsgesetz NRW (LGG NRW) Anwendung. Das Rektorat kann die Fakultät zu Änderungen hinsichtlich des Ausschreibungstextes sowie der Auswahlkriterien auffordern. Über den Berufungsantrag ist zeitnah zu entscheiden.

(3) Der Antrag muss so rechtzeitig gestellt werden, dass der Berufungsvorschlag der Fakultät an die\*den Rektor\*in nach Maßgabe von § 12 dieser Ordnung innerhalb der gesetzlichen Fristen des §§ 38 Absatz 2 i.V.m 37 Absatz 1 Satz 3 HG erfolgt. Bei Freiwerden einer Stelle durch Erreichen der Altersgrenze soll der Antrag spätestens zwei Jahre vor Erreichen der Altersgrenze vorliegen.

## **§ 3 Berufungskommission**

(1) Für das Berufungsverfahren bildet die Fakultät durch den Fakultätsrat eine Berufungskommission. Die Zusammensetzung der Kommission erfolgt nach Maßgabe von § 4 dieser Ordnung durch den Fakultätsrat.

(2) Die Berufungskommission erarbeitet einen Berufungsvorschlag. Dies umfasst die Sondierung und Ansprache geeigneter Kandidat\*innen, die Vorauswahl unter den Bewerbungen, die Auswahl der Gutachter\*innen, sowie die Organisation und Durchführung des Auswahlverfahrens.

(3) Die Berufungskommission tagt mit Ausnahme der Vorstellungen nach Maßgabe von § 10 Absatz 1 in nicht öffentlicher Sitzung und arbeitet vertraulich. Die Mitglieder der Berufungskommission sind dabei vom Vorsitz auf Vertraulichkeit zu verpflichten. § 25 dieser Ordnung ist zu beachten. Insbesondere ist darauf hinzuweisen, dass Bewerbungsunterlagen nur im Rahmen des Berufungsverfahrens genutzt und im Übrigen nicht weitergegeben werden dürfen. Die Sätze 2 bis 4 gelten für die gemäß § 11 bestellten Gutachter\*innen entsprechend.

(4) Über die Sitzungen der Berufungskommission wird ein Protokoll geführt. Darin müssen die wesentlichen Ergebnisse der Sitzung sowie die Entscheidungsgründe festgehalten werden. Die Gründe für die Nichtberücksichtigung von Bewerbungen sind ebenfalls zu dokumentieren.

#### **§ 4**

##### **Zusammensetzung der Berufungskommission**

(1) In der Berufungskommission sind die Gruppen gemäß § 11 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1, 2 und 4 HG jeweils durch mindestens ein Mitglied vertreten. Darüber hinaus wird die Berufungskommission zusätzlich mit mindestens einem nicht stimmberechtigten Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiter\*innen in Technik und Verwaltung besetzt. Der Berufungskommission gehört auch mindestens ein stimmberechtigtes auswärtiges Mitglied an, für das auch eine Stellvertretung zu wählen ist. Für Gruppen, denen gemäß der vom Fakultätsrat festgelegten Gruppengröße lediglich ein Mitglied zusteht, wird eine Stellvertretung gewählt, die im Vertretungsfall als stimmberechtigtes Mitglied und im Übrigen zusätzlich als nichtstimmberechtigtes Mitglied an den Sitzungen teilnehmen kann. Sofern es nur ein stimmberechtigtes auswärtiges Mitglied in der Kommission gibt, gilt Satz 4 für dessen Vertretung entsprechend.

(2) In die Berufungskommission können auch auswärtige Sachverständige als nichtstimmberechtigte Mitglieder berufen werden. In die Berufungskommission zur Besetzung einer Professur im Wege von Tenure-Track soll mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied der entsprechenden Tenure-Track-Kommission der Fakultät aus der Gruppe der Hochschullehrer\*innen aufgenommen werden.

(3) Die der Berufungskommission angehörenden stimmberechtigten Hochschullehrer\*innen müssen über die Mehrheit der Stimmen verfügen.

(4) Die Kommissionsmitglieder werden nach Gruppen getrennt vom Fakultätsrat gewählt. § 11b HG ist zu beachten und Ausnahmegründe für etwaige Abweichungen sind gemäß § 11b Absatz 1 Satz 6 sowie Absatz 4 HG aktenkundig zu machen. § 80 Absatz 3 HG ist zu berücksichtigen. Die in Absatz 2 Satz 1 genannten Sachverständige werden vom Fakultätsrat bestellt.

(5) Den Vorsitz der Berufungskommission hat die\*der Dekan\*in kraft Amtes inne. Sie\*Er kann auf den Vorsitz verzichten. In diesem Fall wählt der Fakultätsrat aus dem Kreis der der Berufungskommission angehörenden Hochschullehrer\*innen, die Mitglieder der Universität Bonn sind, den Vorsitz und dessen Vertretung. Die Person, die den Vorsitz innehat, hat kein Stimmrecht.

(6) Zukünftig ausscheidende Hochschullehrer\*innen, deren Stelle wieder zu besetzen ist, dürfen der für diese Stelle zuständigen Berufungskommission nicht angehören. Im Falle einer vorgezogenen Wiederbesetzung kann im begründeten Einzelfall die\*der bisherige Stelleninhaber\*in beratendes Mitglied der Berufungskommission sein, sofern die verbleibende Dienstzeit noch mindestens fünf Jahre beträgt. Zu einzelnen Kommissionssitzungen oder Tagesordnungspunkten kann im begründeten Einzelfall die\*der bisherige Stelleninhaber\*in in beratender Funktion hinzugezogen werden; die Gründe für die Erforderlichkeit sind im Protokoll festzuhalten.

(7) Tritt ein Kommissionsmitglied während der Tätigkeitsdauer der Kommission in den Ruhestand oder verlässt die Universität, so scheidet es von Amts wegen aus der Kommission aus. Das ausgeschiedene Mitglied wird durch ein vom Fakultätsrat gewähltes Mitglied ersetzt, sofern ohne das ausgeschiedene Mitglied entweder nicht mehr alle Gruppen in der Kommission vertreten sind, die paritätische Besetzung nicht mehr vorliegt, keine fachliche Expertise innerhalb der Kommission mehr abgebildet wird oder die Mehrheit der Stimmen der Hochschullehrer\*innen nicht mehr gegeben ist. § 11b HG ist bei der Nachbesetzung zu beachten. Eine Nachwahl kann auch erfolgen, wenn die Voraussetzungen des Satz 2 nicht vorliegen. Die Wahl eines neuen Mitglieds in die Berufungskommission ist dem Rektorat mitzuteilen. § 4 Absatz 4 und § 2 Absatz 1 Satz 6 finden Anwendung.

(8) Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder in deren Vertretung die zuständige Fakultätsgleichstellungsbeauftragte sowie ggf. die Schwerbehindertenvertretung sind berechtigt, an den Sitzungen der Berufungskommission als beratende Mitglieder mit Antrags- und Rederecht teilzunehmen. Sie sind wie ein anderes Mitglied zu laden und zu informieren.

(9) Die Berufungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder sowie der Vorsitz oder dessen Vertretung in der Sitzung anwesend sind, wobei die Anzahl der stimmberechtigten Hochschullehrer\*innen die Mehrheit ausmachen muss. Das auswärtige Mitglied oder dessen Stellvertretung soll in der Sitzung anwesend sein. Die Beschlussfähigkeit wird vom Vorsitz zu Beginn jeder Sitzung festgestellt und im Protokoll festgehalten.

## **§ 5**

### **Beschlussfassung, Sitzungsformate und Beschlussarten**

(1) Beschlüsse der Kommission werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit über einen Abstimmungsantrag gilt der Antrag als abgelehnt.

(2) Die Berufungskommission kann ihre Sitzungen sowohl in physischer Anwesenheit ihrer Mitglieder (Präsenzsitzung) als auch ohne physische Anwesenheit ihrer Mitglieder als virtuelle Sitzung in elektronischer Kommunikation (Online-Sitzung) oder in hybrider Form als Mischung von physischer und nichtphysischer Anwesenheit ihrer Mitglieder durchführen (hybride Sitzung).

(3) Für Online-Sitzungen und hybride Sitzungen dürfen nur die von der Universität Bonn freigegebenen und über das Hochschulrechenzentrum bereitgestellten Videokonferenztools genutzt werden. Es findet keine Aufzeichnung der Sitzung statt.

(4) Auf Antrag eines Kommissionsmitglieds kann der Vorsitz der Teilnahme des antragstellenden Mitglieds unter Nutzung eines Videokonferenztools im Sinne des Absatz 3 zustimmen, soweit der Sitzungssaal die erforderlichen technischen Voraussetzungen für eine digitale Teilnahme einzelner Mitglieder am Sitzungsverlauf und an Beschlüssen erfüllt.

(5) Beschlüsse der Berufungskommission können in elektronischer Kommunikation gefasst werden. Werden Beschlüsse im Rahmen einer Online-Sitzung oder hybriden Sitzung unter Nutzung eines Videokonferenztools gefasst, erfolgt die Abstimmung entweder durch Heben der Hand oder durch Verwendung eines von der Universität Bonn freigegebenen Onlineabstimmungstools. Geheime Abstimmungen werden im Rahmen einer Online-Sitzung und hybriden Sitzung ausschließlich unter Nutzung eines von der Universität Bonn freigegebenen Onlineabstimmungstools durchgeführt.

(6) Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit gelten bei Online-Sitzungen oder hybriden Sitzungen die gleichen Regelungen wie für reine Präsenzsitzungen.

(7) Das Abstimmungsergebnis der Beschlüsse bei Präsenz-, Online- und hybriden Sitzungen ist zu protokollieren.

(8) Der Vorsitz entscheidet, ob die Kommissionssitzung in Präsenz, als Online-Sitzung oder hybride Sitzung stattfindet. Der Vorsitz entscheidet zudem, ob Beschlüsse in Präsenz oder in elektronischer Kommunikation gefasst werden.

(9) Bei der Festlegung der Sitzungszeiten soll auf Familienfreundlichkeit geachtet werden.

## § 6

### Berufungsbeauftragte

- (1) Die\*Der Rektor\*in bestellt zusammen mit der Entscheidung über den Berufungsantrag eine\*n Berufungsbeauftragte\*n.
- (2) Die\*Der Berufungsbeauftragte ist beratendes Mitglied der Berufungskommission, nimmt an allen Sitzungen der Kommission teil und kann alle das Verfahren betreffenden Unterlagen einsehen. Für den Fall einer zwingenden oder unaufschiebbaren Verhinderung der\*des Berufungsbeauftragten bestellt das Rektorat für die Teilnahme an einer Kommissionssitzung eine Stellvertretung; eine Verhinderung ist dem Rektorat durch die\*den Berufungsbeauftragte\*n unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Die\*Der Berufungsbeauftragte wirkt darauf hin, dass die strategischen Ziele der Hochschule sowie die nach § 2 Absatz 2 festgelegten Auswahlkriterien bei der Entscheidungsfindung der Kommission beachtet werden. Die\*Der Berufungsbeauftragte achtet ferner darauf, dass der kompetitive Charakter des Bewerbungsverfahrens gewahrt bleibt und dass Verfahrenstransparenz und eine tragfähige Informationspolitik gegenüber den Bewerber\*innen stattfindet. Sie\*Er erstattet dem Rektorat Bericht unter Verwendung des von der Verwaltung bereit gestellten Formulars. Zudem berichtet die\*der Berufungsbeauftragte dem Rektorat unmittelbar bei auftretenden Besonderheiten oder Unregelmäßigkeiten.

## § 7

### Ausschreibung

- (1) Die zu besetzende Stelle ist auf Vorschlag der Fakultät vom Rektorat öffentlich und in der Regel international auszuscriben. Der Ausschreibungstext soll je nach den sich aus dem Profil der Professur ergebenden Anforderungen in der Regel zweisprachig in Deutsch und Englisch verfasst sein. Der vom Rektorat freigegebene Ausschreibungstext muss insbesondere in Abstimmung mit dem Hochschulentwicklungsplan Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgaben enthalten. Er muss ferner enthalten:
  - die Anforderungen an die Bewerber\*innen insbesondere hinsichtlich ihrer Fähigkeiten in Forschung und Lehre nach Maßgabe des § 36 HG und § 2 Absatz 2 dieser Ordnung,
  - die vorgesehene Besoldungsgruppe und Zuordnung innerhalb der Universität,
  - den Zeitpunkt der Stellenbesetzung,
  - Hinweise auf die von den Bewerber\*innen einzureichenden Unterlagen,
  - die Angabe, an wen die Bewerbung zu richten ist,
  - die Dauer der Bewerbungsfrist,
  - die durch das Landesgleichstellungsgesetz und das Sozialgesetzbuch IX vorgegebenen Hinweise.
- (2) Von einer Ausschreibung kann das Rektorat in den in § 38 Absatz 1 HG genannten Fällen auf Vorschlag der Fakultät ausnahmsweise absehen (außerordentliches Berufungsverfahren). Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte ist vorab zu informieren und anzuhören; im Falle eines Ausschreibungsverzichts gemäß § 38 Absatz 1 Satz 3 Nr. 3 HG bedarf es zudem des Einvernehmens des Hochschulrats.
- (3) Gehen außerhalb der Bewerbungsfrist Bewerbungen ein, so kann die Berufungskommission per Beschluss entscheiden, dass diese gleichwohl noch berücksichtigt werden sollen. Der Beschluss ist ins Protokoll aufzunehmen.
- (4) Für Berufungen von Professuren der Medizinischen Fakultät, die Aufgaben in der Krankenversorgung wahrnehmen, ist § 14 Absatz 3 entsprechend zu beachten.

## **§ 8 Auswahl und Befangenheit**

- (1) Anhand der gemäß § 2 Absatz 2 im Vorfeld festgelegten gewichteten Auswahlkriterien, auf welche der Vorsitz vor Beginn des Auswahlverfahrens hinweist, werden aus den eingegangenen Bewerbungen geeignete Bewerber\*innen identifiziert. Der Hinweis ist zu protokollieren. Auf die Entscheidung darüber, welche der Bewerber\*innen geeignet ist, findet § 19 Absatz 1 LGG NRW Anwendung. Darüber hinaus ist § 9 Absatz 1 LGG NRW im Sinne einer Mindestanforderung zu beachten.
- (2) Im Fall einer fachspezifischen international ausgerichteten Jobbörse (Jobmarket) für Berufungen auf eine W1- Professur können im Anschluss an die Vorauswahl aus den eingegangenen Bewerbungen während dieser Jobbörse (Jobmarket) mit den verbliebenen Bewerber\*innen Gespräche (Interviews) geführt werden. Diese dienen ausschließlich dazu, die nach Aktenlage getroffene Vorauswahl zu überprüfen und festzustellen, ob die Bewerbung weiter aufrechterhalten wird. Das Führen der Gespräche (Interviews) kann nur durch Mitglieder der Berufungskommission erfolgen. Es müssen mindestens zwei Berufungskommissionsmitglieder an den jeweiligen Gesprächen (Interviews) teilnehmen. Die gesprächsführenden Berufungskommissionsmitglieder informieren die Berufungskommission über das Ergebnis der Gespräche (Interviews).
- (3) Bei der Auswahl und Abstimmung über Bewerbungen ist ausgeschlossen und muss die Sitzung für die Dauer der Auswahl und der Abstimmung verlassen, wer befangen ist. Für diesen Fall kann die Auswahl und Abstimmung durch die jeweilige Stellvertretung erfolgen, sofern es eine Stellvertretung gibt und diese nicht ebenfalls befangen ist. Sofern es keine Stellvertretung gibt oder auch die Stellvertretung befangen ist und dadurch entweder nicht mehr alle Gruppen in der Kommission vertreten sind, die paritätische Besetzung nicht mehr vorliegt, die Mehrheit der Stimmen der Hochschullehrer\*innen nicht mehr gegeben ist oder kein auswärtiges Mitglied mehr mitwirkt, ist für die Dauer der Befangenheit dieses Kommissionmitglieds eine bzw. eine neue Stellvertretung zu wählen. Die Wahl dieser Stellvertretung in die Berufungskommission ist dem Rektorat mitzuteilen. § 4 Absatz 4 und § 2 Absatz 1 Satz 6 finden Anwendung.
- (4) Zur Beurteilung der Befangenheit sind die §§ 20 und 21 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) NRW zu beachten sowie die entsprechenden Empfehlungen der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) und die Handreichung des Rektorats zur Befangenheit zu berücksichtigen.
- (5) Jedes Mitglied der Berufungskommission muss Anhaltspunkte, die geeignet sind, Zweifel an seiner Unparteilichkeit oder Unbefangenheit zu begründen, umgehend unaufgefordert gegenüber der Berufungskommission anzeigen.
- (6) Sofern die Bewerbung, der gegenüber Befangenheit eines Kommissionsmitglieds vorliegt, nicht in die engere Auswahl genommen und die\*der betreffende Bewerber\*in somit nicht zur Vorstellung eingeladen wird, wirkt das vormals befangene Kommissionsmitglied wieder in der Berufungskommission mit; eine nach Maßgabe von Absatz 3 Satz 3 gewählte Stellvertretung scheidet wieder aus der Kommission aus. Bleibt die Befangenheit bestehen, scheidet das befangene Kommissionsmitglied aus der Kommission aus und dessen Stellvertretung rückt als Mitglied nach. Gibt es keine Stellvertretung, ist ein neues Kommissionsmitglied nur in den in Absatz 3 Satz 3 genannten Fällen zu wählen. Die Wahl eines neuen Mitglieds in die Berufungskommission ist dem Rektorat mitzuteilen. § 4 Absatz 4 und § 2 Absatz 1 Satz 6 finden Anwendung.
- (7) Eine Beteiligung eines ausgeschiedenen Mitglieds oder einer ausgeschiedenen Stellvertretung als Gast an den Sitzungen der Berufungskommission ist nicht möglich.
- (8) Entscheidungen der Kommission zur Befangenheit einschließlich der Entscheidungsgründe sind im Protokoll aktenkundig zu machen.

## **§ 9**

### **Chancengleichheit und Gleichstellungsauftrag**

(1) Die Universität Bonn strebt eine Erhöhung des Frauenanteils bei den Professuren im Sinne der Gleichstellungsquote des Absatzes 2 an. Wo Wissenschaftlerinnen unterrepräsentiert sind, soll eine aktive Rekrutierung von Bewerberinnen erfolgen; dies kann insbesondere durch Telefonate, per E-Mail oder durch persönliche Ansprache erfolgen. In der ersten Sitzung der Berufungskommission vor Eingang der Bewerbungen informieren die\*der Berufungsbeauftragte des Rektorats oder der Berufungskommissionsvorsitz auf der Grundlage der festgesetzten Gleichstellungsquoten sowie der einschlägigen Gleichstellungspläne über die Ziele zur Erhöhung des Anteils der Professorinnen. Die Berufungskommission bemüht sich, die Gleichstellungsquoten zu erreichen und protokolliert dies entsprechend.

(2) Zur Festsetzung der Gleichstellungsquote im Sinne des § 37a Absatz 1 HG bestimmen die Fakultäten mit Blick auf den Gleichstellungsauftrag in Zusammenarbeit mit der zentralen Gleichstellungsbeauftragten Fächergruppen. Für die Zusammenfügung einzelner Fächer zu einer Fächergruppe können sich die Fakultäten an den jeweils an einem Institut oder – soweit innerhalb einer Fakultät vorhanden – in einer Fachgruppe vertretenen Fächern orientieren. Zentrale Wissenschaftliche Einrichtungen werden der jeweils inhaltlich verwandten Fächergruppe einer Fakultät zugeordnet. Die Fächergruppen sind so zuzuschneiden, dass das Gleichstellungsziel nicht unterlaufen wird.

(3) Die Ausgangsgesamtheit im Sinne des § 37a Absatz 1 HG zur Festsetzung der Gleichstellungsquote wird im Einvernehmen mit den Dekan\*innen unter besonderer Berücksichtigung der unterschiedlichen Qualifikationswege in den einzelnen Fächern und unter Beteiligung der zentralen Gleichstellungsbeauftragten ermittelt.

(4) Das Rektorat setzt die Gleichstellungsquote in den Fächergruppen durch Rektoratsbeschluss im Einvernehmen mit den Dekan\*innen und unter Beteiligung der zentralen Gleichstellungsbeauftragten für in der Regel drei Jahre fest. Der Beschluss ist in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt – zu veröffentlichen.

## **§ 10**

### **Vorstellung**

(1) Nach Maßgabe von § 7 geeignete Bewerber\*innen stellen sich im Rahmen eines öffentlichen Vortrags der beschlussfähigen Berufungskommission vor; §§ 9 Absatz 1, 19 Absatz 1 LGG NRW finden bei der Entscheidung, wer für eine Vorstellung eingeladen werden soll, Anwendung. Am Vortrag sollen auch Studierende teilnehmen. Zweck dieses Vortrags ist es, die Lehr- und Forschungsfähigkeiten der Bewerberin\*des Bewerbers festzustellen. Im Rahmen des Vortrags ist Gelegenheit zur Diskussion mit der\*dem Bewerber\*in zu geben. Zur Feststellung der Lehr- und Forschungsfähigkeit können getrennte Vorträge gefordert werden.

(2) In begründeten Ausnahmefällen, über die die Berufungskommission entscheidet und die im Sitzungsprotokoll festzuhalten sind, können alle Vorstellungen auch unter Nutzung eines von der Universität zugelassenen Videokonferenztools durchgeführt werden; die Regelungen des § 5 gelten entsprechend.

(3) Auf den Vortrag bzw. die Vorträge wird durch Aushang oder in sonstiger geeigneter Weise hochschulöffentlich hingewiesen.

(4) Im Anschluss an den Vortrag bzw. die Vorträge erfolgt eine nichtöffentliche Aussprache der Bewerberin\*des Bewerbers nur mit den Berufungskommissionsmitgliedern.

## **§ 11 Begutachtung**

(1) Für nach Maßgabe von § 10 geeignete Bewerber\*innen müssen mindestens zwei vergleichende Gutachten eingeholt werden; § 21 Absatz 2 bleibt unberührt. Bei der Entscheidung über die Einbeziehung von Bewerber\*innen in die Begutachtung findet § 19 Absatz 1 LGG NRW Anwendung. Die Gutachter\*innen haben sich dabei an den nach Maßgabe von § 2 Absatz 2 festgelegten Auswahlkriterien zu orientieren, die ihnen mit der Beauftragung der Begutachtung zugänglich gemacht werden. Den Gutachter\*innen wird keine Listenreihung der Bewerber\*innen vorgegeben. Für nichthabilitierte Bewerber\*innen ist die Habilitationsäquivalenz zu bewerten, wobei Gutachter\*innen, die nicht mit der deutschen Habilitation vertraut sind, eine von der Universität erstellte Information beizugeben ist; dies gilt nicht für die Besetzung von Juniorprofessuren.

(2) Zur\*Zum Gutachter\*in werden von der Berufungskommission entsprechend qualifizierte Personen, darunter mindestens zwei auswärtige Professor\*innen, bestellt. Die Gutachter\*innen sollen, soweit das fachliche Profil der Professur dies zulässt, international ausgewiesen sein. Wenn dies vom fachlichen Profil der Professur geboten erscheint oder dies von einer\* einem Fördergeber\*in verlangt wird, sind international ausgewiesene Gutachter\*innen, möglichst von einer ausländischen Universität, zu beteiligen. Zur Gewährleistung der Perspektivenvielfalt ist es sinnvoll, Gutachter\*innen verschiedenen Geschlechts einzubeziehen. Es kann nicht zur\* zum Gutachter\*in bestellt werden, wer befangen oder Mitglied der Berufungskommission ist; § 8 Absatz 4 gilt entsprechend. Die Gutachter\*innen müssen zu Beginn des Gutachtens ihre Unbefangenheit in Bezug auf die Bewerber\*innen schriftlich erklären und im Falle einer Befangenheit diese unverzüglich gegenüber der Berufungskommission anzeigen.

(3) Die Gutachten sind zeitnah zu erstellen.

## **§ 12 Berufungsvorschlag**

(1) Auf der Grundlage der Ergebnisse des Auswahlverfahrens ist von der Berufungskommission ein begründeter Berufungsvorschlag zu erstellen. Bei der Festlegung der Reihenfolge der Listung der Kandidat\*innen findet § 19 Absatz 1 LGG NRW Anwendung. Der Berufungsvorschlag soll dabei drei Einzelvorschläge in bestimmter Reihenfolge enthalten sowie eine schriftliche Stellungnahme der zuständigen Gleichstellungsbeauftragten zum Verfahrensablauf. Berufungsvorschläge, die von Satz 3 abweichen, sind zu begründen. Die Gutachten sind dem Berufungsvorschlag beizufügen. Wurde im Berufungsvorschlag keine Bewerberin berücksichtigt, sind die Bemühungen der Kommission zur Gewinnung von Wissenschaftlerinnen und die Gründe ihrer Nichtberücksichtigung besonders darzustellen.

(2) Der Berufungsvorschlag ist dem Fakultätsrat zur Entscheidung vorzulegen. Den Mitgliedern des Fakultätsrats ist Gelegenheit zur Einsicht in die in Absatz 1 genannten Unterlagen zu geben. Die Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer\*innen der Fakultät sind bei der Entscheidung des Fakultätsrats gemäß § 28 Absatz 5 HG ohne Stimmrecht teilnahmeberechtigt.

(3) Stimmt der Fakultätsrat dem Berufungsvorschlag der Berufungskommission nicht zu, so kann er ihn einmalig an die Berufungskommission zurückverweisen. Bei der Entscheidung des Fakultätsrats kann von der Reihung abgewichen oder dem Rektorat ein Abbruch des Verfahrens in Verbindung mit einer Neuausschreibung vorgeschlagen werden. Ein Abbruch ist nur bei Vorliegen sachlicher Gründe möglich. Die jeweilige Entscheidung des Fakultätsrats ist zu begründen. Bei Abweichung von der Reihung oder bei einem Abbruch des Verfahrens findet § 19 Absatz 1 LGG NRW Anwendung.

### **§ 13 Mitwirkung des Senats**

Der Senat nimmt zum Berufungsvorschlag der Fakultät im Wege eines Votums Stellung. Sofern die\*der Rektor\*in bei der Berufung vom Votum des Senats abweicht, hat sie\*er die Gründe hierzu schriftlich darzulegen.

### **§ 14 Ruferteilung**

(1) In der Regel innerhalb eines Monats nach Eingang des Berufungsvorschlags, dem die begründeten Entscheidungen von Berufungskommission und Fakultätsrat, die Gutachten und eine schriftliche Stellungnahme der zuständigen Gleichstellungsbeauftragten zum Verfahrensablauf beizufügen sind sowie nach Eingang der Stellungnahmen des Senats und ggf. der Kommission für besondere Berufungsverfahren, entscheidet die\*der Rektor\*in darüber, ob und an welche\*n Bewerber\*in ein Ruf ergehen soll bzw. ob ein neuer Vorschlag der Fakultät angefordert wird. Die\*Der Rektor\*in erteilt den Ruf. Die vorgelegte Reihenfolge innerhalb des Berufungsvorschlags darf von der\*dem Rektor\*in nur in begründeten Fällen geändert werden. Zur Entscheidung in den Sätzen 1 und 3 kann die\*der Rektor\*in weitere Gutachten einholen. § 14 Absatz 7 der Grundordnung bleibt unberührt.

(2) Vor jeder Berufung auf eine Professur in evangelischer oder katholischer Theologie ist gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 HG die Zustimmung der jeweils zuständigen Kirche über das Ministerium herbeizuführen.

(3) Entscheidungen in Berufungsverfahren der Medizinischen Fakultät erfolgen im Einvernehmen mit dem Universitätsklinikum, soweit die Krankenversorgung und das öffentliche Gesundheitswesen betroffen sind. Das Einvernehmen darf gemäß § 31 Absatz 1 Satz 3 HG nur verweigert werden, wenn begründete Zweifel an der Eignung der\*des Vorgeschlagenen für die im Universitätsklinikum zu erfüllenden Aufgaben bestehen.

(4) Sofern die Fakultät acht Monate nach Einrichtung, Zuweisung oder Freiwerden einer Stelle, bei Freiwerden durch Erreichen der Altersgrenze nach drei Monaten nach dem Freiwerden der Stelle, keinen Berufungsvorschlag vorgelegt hat, oder wenn sie der Aufforderung zur Vorlage eines neuen Berufungsvorschlags bis zum Ablauf von sechs Monaten nicht nachgekommen ist oder wenn in dem neuen Vorschlag keine geeigneten Personen benannt sind, deren Qualifikation den Anforderungen der Stelle entspricht, kann ein Ruf auch ohne Vorschlag der Fakultät ergehen. Sofern die\*der Rektor\*in von der Reihung im Berufungsvorschlag abweicht oder einen Ruf ohne Vorschlag der Fakultät erteilt, ist die Fakultät sowie die Gleichstellungsbeauftragte vorher zu hören.

(5) Nach Abschluss der Berufungsverhandlungen und Annahme des Rufs sind die nicht berücksichtigten Bewerber\*innen über die bevorstehende Ernennung der\*des Obsiegenden von der\*dem Dekan\*in unverzüglich zu unterrichten. Die\*der Dekan\*in kann die Unterrichtung schriftlich delegieren. Die Unterrichtung muss mit Rechtsbehelfsbelehrung erfolgen, die eine Einlegungsfrist für einstweiligen Rechtsschutz von mindestens zwei Wochen vorzusehen hat. Vor Abschluss des Berufungsverfahrens können Bewerber\*innen über den jeweiligen Verfahrensstand allgemein informiert werden.

(6) Das Berufungsverfahren ist mit der Ernennung der\*des Obsiegenden, der erfolglosen Abarbeitung der Berufungsliste oder dem Abbruch des Verfahrens beendet.

## **§ 15 Gemeinsame Berufungen**

(1) Sofern in entsprechenden Kooperationsvereinbarungen vorgesehen, können gemeinsame Berufungen mit internationalen und nationalen außeruniversitären Forschungseinrichtungen, Forschungsverbänden sowie Universitäten (Kooperationseinrichtung) durchgeführt werden. Ist mit der ausgeschriebenen Stelle die Übernahme einer Leitungsfunktion bei einer außeruniversitären Forschungseinrichtung im Sinne des § 77 Absatz 6 Satz 1 HG verbunden, soll ein gemeinsames Berufungsverfahren durchgeführt werden. Vorbehaltlich der Regelungen dieser Berufsungsordnung sowie der Regelungen des § 39b HG regeln die Parteien das Nähere durch Vereinbarung. Unter Beachtung der Regelungen des § 38 Absatz 1 HG können gemeinsame Berufungen auch unter Verzicht auf eine Ausschreibung erfolgen.

(2) Bei gemeinsamen Berufungen werden zwei in der Regel gemeinsam tagende Berufungskommissionen eingerichtet. Für die Kommission der Universität Bonn gilt diese Berufsungsordnung; für die Kommission der Kooperationseinrichtung gelten die dort jeweils einschlägigen Regelungen. Mitglieder der Universität können nicht in beiden Kommissionen mit Stimmrecht sitzen. Der Ausschreibungstext ist zwischen den Institutionen abzustimmen. In der Ausschreibung ist auf die gemeinsame Berufung hinzuweisen. Die Bewerbungen sind an die Universität Bonn oder an die Universität Bonn und die Kooperationseinrichtung zu richten. Nach Ablauf der Bewerbungsfrist werden die eingegangenen Bewerbungen nebst allen Unterlagen beiden Kommissionen zur Verfügung gestellt, die daraufhin einen gemeinsamen Berufungsvorschlag erarbeiten. Die zuständigen Gremien der Kooperationseinrichtung müssen dem Berufungsvorschlag zugestimmt haben.

(3) In den Kooperationsvereinbarungen gemäß Absatz 1 kann vorgesehen werden, dass eine gemeinsame Berufungskommission eingerichtet wird. Die Zusammensetzung der Berufungskommission richtet sich nach den Regelungen gemäß § 4 Absatz 1; § 11b HG ist zu beachten. Die Größe der Kommission wird vom Fakultätsrat festgelegt. Die Mitglieder werden zur Hälfte von der Fakultät und zur anderen Hälfte von der Kooperationseinrichtung vorgeschlagen und sind im gleichen Maße stimmberechtigt. Personen, die sowohl Mitglied der Universität Bonn als auch der Kooperationseinrichtung sind, können nur von einer der beiden Kooperationseinrichtungen für die jeweilige Institution in die gemeinsame Berufungskommission entsandt werden. Für die Gruppe der Studierenden können auch von der Kooperationseinrichtung nur Studierende der Universität Bonn vorgeschlagen werden. Für den Vorsitz gilt § 4 Absatz 5 entsprechend. Bei der Besetzung der gemeinsamen Berufungskommission ist sicherzustellen, dass die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder Hochschullehrer\*innen sind. Im Übrigen gilt Absatz 2 entsprechend.

## **§ 16 Parallelberufungen auf Teilzeitprofessuren**

(1) Zur Förderung der strategischen Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Universitäten kann, sofern in entsprechenden Kooperationsvereinbarungen vorgesehen, jeweils eine ggf. befristete Teilzeitprofessur an der Universität Bonn und parallel an einer in- oder ausländischen Universität ausgeschrieben und parallel mit einer Bewerberin\*inem Bewerber besetzt werden, die\*der von beiden Universitäten gemeinsam ausgewählt wird.

(2) Bei Parallelberufungen werden zwei in der Regel gemeinsam tagende Berufungskommissionen eingerichtet. Für die Kommission der Universität Bonn gilt diese Berufsungsordnung; für die Kommission der Partneruniversität gelten die dort jeweils einschlägigen Regelungen. Mitglieder der Universität können nicht in beiden Kommissionen mit Stimmrecht sitzen. Der Ausschreibungstext ist zwischen den Universitäten abzustimmen. In der Ausschreibung ist auf die Verknüpfung der Parallelberufungen hinzuweisen. Die Bewerbungen sind an die Universität Bonn oder an die Universität Bonn und die Partneruniversität zu richten. Nach Ablauf der Bewerbungsfrist werden die eingegangenen Bewerbungen nebst allen Unterlagen beiden Kommissionen zur Verfügung gestellt, die daraufhin einen gemeinsamen Berufungsvorschlag erarbeiten. Die

zuständigen Gremien der Partneruniversität müssen dem Berufungsvorschlag zugestimmt haben. § 15 Absatz 3 Satz 1- 8 finden entsprechend Anwendung.

## **§ 17**

### **Außerordentliche Berufungsverfahren**

Soweit ein Berufungsverfahren unter Verzicht auf die Ausschreibung nach Maßgabe von § 38 Absatz 1 Satz 3 Nr. 1 bis 5 HG NRW durchgeführt wird, handelt es sich um ein außerordentliches Berufungsverfahren. Die Regelungen dieser Berufsungsordnung gelten im Übrigen entsprechend. Im Einzelfall kann in Abstimmung zwischen Rektorat und der den Berufungsantrag stellenden Stelle auf Basis gesonderter Begründung entschieden werden, dass auf die Einholung von Gutachten gemäß § 11 und/oder die Vorstellung gemäß § 10 verzichtet werden soll; § 19 Absatz 1 LGG NRW findet Anwendung.

## **§ 18**

### **Tenure-Track-Professur**

(1) Tenure-Track-Verfahren können nach Maßgabe des § 38a HG durchgeführt werden. Übergänge zur Tenure-Track-Professur aus anderen Karrierewegen sind im Rahmen der hochschulgesetzlichen Bestimmungen möglich. Bereits erbrachte und nachgewiesene Qualifikationen und Leistungen, die den für die Tenure-Track-Professur aufgestellten Evaluierungskriterien entsprechen, sollen berücksichtigt und anerkannt werden. Sofern Tenure-Track-Professuren durch Landes- oder Bundesprogramme gefördert werden, müssen die jeweiligen Fördervorgaben berücksichtigt werden.

(2) Ziel von Tenure-Track-Verfahren ist es, herausragenden wissenschaftlichen Nachwuchs zu gewinnen. Die Tenure-Track-Professur wird nach erfolgreicher Zwischen- und Endevaluation in eine unbefristete Professur umgewandelt und steht nicht unter Stellenvorbehalt. Im Rahmen der Evaluierung dürfen keine über die klar definierten Kriterien hinausgehenden Gesichtspunkte geprüft werden. Das Nähere zur Zwischen- und Endevaluation regelt die Ordnung zur Zwischen- und Endevaluation von Tenure-Track-Professuren an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn (Tenure-Track-Ordnung). Die Tenure-Track-Professur ist mit einer angemessenen Ausstattung verbunden. Inhaber\*innen der Tenure-Track-Professur nehmen ihre Aufgaben in Forschung und Lehre selbständig wahr.

## **§ 19**

### **Allgemeiner Verfahrenslauf bei Tenure-Track**

(1) Die jeweilige Tenure-Track-Professur muss unter Ausweisung einer Tenure-Track-Stelle beim Rektorat beantragt werden. Die gemäß § 4 der Tenure-Track-Ordnung zu bildende zentrale Tenure-Track-Kommission sowie die zentrale Gleichstellungsbeauftragte werden ebenfalls informiert. Die Freigabe der Tenure-Track-Professur erfolgt durch das Rektorat.

(2) Die antragstellende Organisationseinheit übernimmt für die jeweilige Tenure-Track-Professur die Verpflichtung der nachhaltigen Finanzierung im Erfolgsfall nach positiver Endevaluation.

(3) Die Tenure-Track-Professur ist in der Regel international auszuschreiben. Die jeweiligen Bewertungskriterien für die Zwischen- und Endevaluation sind zum Zeitpunkt der Ausschreibung den Bewerber\*innen bekannt zu geben. Die Ausschreibung enthält den ausdrücklichen Hinweis auf die vorgesehene Tenure-Track-Zusage, die nicht unter Stellenvorbehalt steht. Die Tenure-Track-Professur darf zunächst nur befristet vergeben werden; darauf ist in der Ausschreibung ebenfalls hinzuweisen.

(4) Auf die ausgeschriebene Tenure-Track-Professur sind interne und externe Bewerbungen möglich. Bei internen Bewerbungen ist § 37 Absatz 2 HG zu beachten.

- (5) § 11 Absatz 2 findet im Rahmen der Evaluierung entsprechende Anwendung.
- (6) Der zuständige Fakultätsrat beschließt auf Vorschlag der Berufungskommission über eine Liste für die Besetzung einer Tenure-Track-Professur nach Maßgabe von § 12 Absatz 2 und 3.

## **§ 20**

### **Evaluierung und Qualitätssicherungskonzept**

- (1) Die Evaluierung gemäß § 38a Absatz 3 HG NRW zur Übernahme in ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis oder eine Professur im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit richtet sich nach den Vorgaben der Tenure-Track-Ordnung der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn in der jeweils geltenden Fassung. Die Evaluierung und das Berufungsverfahren im Sinne des § 38a Absatz 3 Satz 3 HG NRW werden in einem Verfahren zusammengeführt.
- (2) Die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn implementiert ein Qualitätssicherungskonzept nach Maßgabe des § 38a Absatz 7 HG, welches der Absicherung der Bestenauslese sowie der Sicherstellung der Chancengleichheit wie in einem Ausschreibungsverfahren dient. Kernstück der Qualitätssicherung ist die transparente und auf höchstes wissenschaftliches Niveau ausgerichtete Evaluation in Form einer Zwischen- und einer Endevaluation. Durch die Einrichtung einer zentralen Tenure-Track-Kommission wird die Einhaltung und kontinuierliche Weiterentwicklung von Qualitätsstandards über die Fakultätsgrenzen hinweg sichergestellt. Näheres regelt die Tenure-Track-Ordnung.

## **§ 21**

### **Hausberufung**

- (1) Eine Hausberufung ist nur unter den Voraussetzungen des § 37 Absatz 2 HG zulässig. Sie wird durch einen entsprechenden Antrag der Dekanin\*des Dekans bzw. des Vorsitzes der Berufungskommission an die Kommission für besondere Berufungsverfahren (§ 22) initiiert, sofern sich nach Abschluss der Vorstellung gemäß § 10 abzeichnet, dass die\*der interne Bewerber\*in im Berufungsvorschlag der Fakultät Berücksichtigung findet.
- (2) Es müssen drei vergleichende Gutachten von international ausgewiesenen auswärtigen Gutachter\*innen, davon wenigstens eins von einer\*einem Gutachter\*in einer ausländischen Universität eingeholt werden. Soweit das fachliche Profil der zu besetzenden Professur einer Begutachtung durch Professor\*innen einer ausländischen Universität entgegensteht, kann von dieser Vorgabe abgewichen werden; Gründe für die Abweichung sind im Protokoll zu dokumentieren. Die Kommission für besondere Berufungsverfahren legt fest, wer zur\*zum Gutachter\*in bestellt wird; die Berufungskommission kann Vorschläge unterbreiten. Eine Hausberufung darf nur erfolgen, soweit sich die\*der intern\*e Bewerber\*in unter Berücksichtigung der mit den übrigen Bewerbungen vergleichenden Begutachtung als die\*der beste Bewerber\*in erweist.
- (3) Das Rektorat entscheidet über die Zulässigkeit einer Hausberufung.

## **§ 22**

### **Kommission für besondere Berufungsverfahren**

- (1) Für Tenure-Track-Professuren sowie für Hausberufungen und Fälle des § 38 Absatz 1 Satz 3 Nr. 1 und 4 HG wird eine ständige zentrale Kommission für besondere Berufungsverfahren eingerichtet, die bei Tenure-Track-Professuren auch als zentrale Tenure-Track-Kommission nach Maßgabe der Tenure-Track-Ordnung im Rahmen der Zwischen- und Endevaluation tätig wird; § 11b HG ist zu beachten. Sie wird vom

Rektorat im Benehmen mit den Dekan\*innen einberufen und durch die\*den Prorektor\*in für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs geleitet. In der Kommission sollen alle Fakultäten vertreten sein. Die\*Der Prorektor\*in für Studium und Lehre gehört der Kommission mit beratender Stimme an. Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte ist berechtigt, an den Sitzungen der Kommission für besondere Berufungsverfahren als beratendes Mitglied mit Antrags- und Rederecht teilzunehmen. Sie ist wie ein anderes Mitglied zu laden und zu informieren.

(2) Die Mitgliedschaft in einer Tenure-Track-Kommission einer Fakultät ist mit der Mitgliedschaft in der Kommission für besondere Berufungsverfahren unvereinbar.

(3) Die Regelungen in § 5 gelten für die Sitzungen der Kommission entsprechend; dies gilt auch für Verfahren, die unter § 1 Satz 2 fallen.

(4) Die Kommission dient der Sicherstellung und Einhaltung universitätsweiter Verfahrens- und Qualitätsstandards. Die Fakultäten leiten ihre Auswahlentscheidungen sowie Berufungsvorschläge in den in Absatz 1 Satz 1 genannten Fällen mit den entsprechenden Unterlagen über die zuständige Abteilung der Universitätsverwaltung an die Kommission. Die Kommission berät sodann zeitnah und gibt eine Empfehlung ab.

### **§ 23**

#### **Juniorprofessur**

(1) Diese Berufsordnung gilt entsprechend für die Besetzung einer Juniorprofessur.

(2) Für eine Juniorprofessur erfolgt die Evaluation im Laufe des dritten Jahres nach Maßgabe der Zwischenevaluation in Tenure-Track-Verfahren gemäß der Tenure-Track-Ordnung. Das Ergebnis der Evaluation ist dem Rektorat nebst den entsprechenden Unterlagen mitzuteilen. Ziel der Zwischenevaluation ist die Feststellung, ob sich die\*der Juniorprofessor\*in als Hochschullehrer\*in bewährt hat. § 39 Absatz 5 Sätze 2 und 3 HG bleiben unberührt.

### **§ 24**

#### **Hochschuldozentur**

Diese Berufsordnung gilt entsprechend für die Besetzung einer Stelle einer Hochschuldozentin\* eines Hochschuldozenten im Sinne des § 35 Absatz 4 HG.

### **§ 25**

#### **Zentrale Berufungsverfahren**

(1) Diese Berufsordnung gilt entsprechend für die Besetzung von Professuren, die dem Bonner Zentrum für Lehrerbildung (BZL) oder keiner Fakultät zugeordnet sind. Sie gilt zudem entsprechend für die Besetzung von Professuren, die einem Exzellenzcluster oder einem Transdisziplinären Forschungsbereich (Transdisciplinary Research Area - TRA) zugeordnet sind. Der Berufungsantrag sowie der Vorschlag, von einer Ausschreibung abzusehen, wird vom BZL bzw. der der Professur zugeordneten Einrichtung gestellt.

(2) Das Rektorat bestimmt die jeweilige Berufungskommission sowie deren Zusammensetzung inkl. Vorsitz und Stellvertretung des Vorsitzes unter Berücksichtigung der vom Rektorat erlassenen jeweils einschlägigen Statute und der Vorschläge des BZL oder der Einrichtung, bei der die Professur angesiedelt ist, und führt die Berufungsverfahren unter Beteiligung der fachnahen Fakultäten durch. Die Vorschläge gemäß

den einschlägigen Statuten für die Zusammensetzung der Berufungskommission sollen dabei Vorschläge für alle Gruppen nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1- 4 HG enthalten.

(3) Das Rektorat entscheidet über den Berufungsvorschlag der Berufungskommission. § 12 Absatz 3 gilt entsprechend. Die\*Der Rektor\*in versendet die in § 14 Absatz 5 genannten Ablehnungsschreiben; sie\*er kann diese Aufgabe delegieren.

## **§ 26 Datenschutz**

Bewerbungsunterlagen sowie im Verlaufe des Verfahrens erhobene personenbezogene Daten unterliegen den Datenschutzvorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen sowie der Datenschutzgrundverordnung der Europäischen Union – (EU) 2016/679 – und werden zudem vertraulich behandelt. Sie dürfen Dritten nur zugänglich gemacht werden, soweit dies zu deren Aufgabenerfüllung erforderlich und nach datenschutzrechtlichen Vorschriften zulässig ist. Die Bewerbungsdaten der am Verfahren beteiligten Bewerber\*innen sind nach rechtskräftiger Ernennung der Stelleninhaberin\*des Stelleninhabers zu löschen.

## **§ 27 Schlussvorschriften**

(1) Verträge zwischen den Kirchen und dem Land Nordrhein-Westfalen zur Besetzung von Professuren werden durch diese Ordnung nicht berührt.

(2) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt – in Kraft.

R. Hüttemann

Vorsitzende des Senats  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
Universitätsprofessor Dr. Rainer Hüttemann

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 13. Juli 2023.

Bonn, den 24. Juli 2023

Für den Rektor

K. Sandmann

Prorektor für Studium, Lehre und Hochschulentwicklung  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
Universitätsprofessor Dr. Klaus Sandmann